

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung vom 05.10.2005**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**in der Stadt Balve**  
**vom 28.09.2006**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1950) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.10.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988 beschlossen:

**§ 1**

Der § 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve erhält folgende Fassung:

§ 8 Abs. 1 a und b und Abs. 2 e der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Balve vom 15.07.1988 wird für die Abrechnung der Erschließungsanlage „Am Brunnen“, II. Abschnitt, von der östl. Grenze des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ in Höhe der Straße „Am Obersten Berge“ bis „Zum Hassenborn“ wie folgt geändert:

Die Erschließungsanlage „Am Brunnen“, II. Abschnitt, ist als endgültig hergestellt anzusehen, wenn die Verkehrsmischfläche in den drei Wohnwegen und die Straßenverkehrsfläche in der Straßenhaupttrasse mit einseitigem höhengleichen Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn mit einem Unterbau und Decke aus einer bit. Tragschicht und Asphaltfeinbeton besteht, die über den Fahrbahn- und Gehwegbereich im Straßenbereich liegenden öffentlichen Flächen mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bis zu einer Tiefe von 2,50 m angepasst und hergestellt sind und das Straßenbegleitgrün gärtnerisch gestaltet ist.

Auf die Anlegung von Gehwegen in den drei Wohnwegen wird wegen der untergeordneten Verkehrsbedeutung verzichtet, ebenso auf den zweiten Gehweg in der Straßenhaupttrasse.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 28. September 2006

Hubertus Mühling  
Bürgermeister